

|   |   |
|---|---|
| <p style="text-align: center;"><b><u>Zweckverbandssatzung</u></b><br/><b><u>für den</u></b><br/><b><u>Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr</u></b></p> | <p style="text-align: center;"><b><u>Zweckverbandssatzung</u></b><br/><b><u>für den</u></b><br/><b><u>Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr</u></b></p> |
| <p style="text-align: center;"><b>in der Fassung</b><br/><b>des Beschlusses der Verbandsversammlung</b><br/><b>vom 21. Juni 2006</b></p>                  |   |
| <p style="text-align: center;"><i>geändert durch</i><br/><i>Beschluss der Verbandsversammlung</i><br/><i>vom 24. Oktober 2007</i></p>                     |   |
| <p style="text-align: center;"><i>geändert durch</i><br/><i>Beschluss der Verbandsversammlung</i><br/><i>vom 10. Dezember 2008</i></p>                    |   |
| <p style="text-align: center;"><i>geändert durch</i></p>  |   |

|  |  |
|--|--|
| <i>Beschluss der Verbandsversammlung<br/>vom 17. Dezember 2009</i>                     |  |
| <i>geändert durch<br/>Beschluss der Verbandsversammlung<br/>vom 17. März 2011</i>      |  |
| <i>geändert durch<br/>Beschluss der Verbandsversammlung<br/>vom 12. Dezember 2012</i>  |  |
| <i>geändert durch<br/>Beschluss der Verbandsversammlung<br/>vom 12. Juli 2013</i>      |  |
| <i>geändert durch<br/>Beschluss der Verbandsversammlung<br/>vom 27. September 2013</i> |  |
| <i>geändert durch<br/>Beschluss der Verbandsversammlung<br/>vom 12. Dezember 2014</i>  |  |
|  |  |

|  |  |
|--|--|
| <p><i>geändert durch</i></p> <p><i>Beschluss der Verbandsversammlung</i><br/><i>vom 30.03.2017</i></p> |  |
| <p><i>geändert durch</i></p> <p><i>Beschluss der Verbandsversammlung</i><br/><i>vom 07.12.2021</i></p> |  |
|  | <p><i>geändert durch</i></p> <p><i>Beschluss der Verbandsversammlung</i><br/><i>vom 13.06.2022</i></p> |

## **Inhaltsübersicht**

### **1. Abschnitt**

**Allgemeine Regelungen**

### **2. Abschnitt**

**Aufgaben und Handlungsfelder**

### **3. Abschnitt**

**Aufgabenübertragung**

### **4. Abschnitt**

**Verwaltung und Organe des Zweckverbandes**

§ 8 Organe des Zweckverbandes

§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

§ 11 Einberufung der Verbandsversammlung

§ 12 Stimmrecht

§ 13 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

§ 13a Finanzausschuss

§ 13b Ausschussvorsitze

§ 14 Verbandsvorsteher/in

§ 15 Entschädigung

### **5. Abschnitt**

**Personalwirtschaft**

### **6. Abschnitt**

**Wirtschaftsführung und Finanzen**

## **Inhaltsübersicht**

### **1. Abschnitt**

**Allgemeine Regelungen**

### **2. Abschnitt**

**Aufgaben und Handlungsfelder**

### **3. Abschnitt**

**Aufgabenübertragung**

### **4. Abschnitt**

**Verwaltung und Organe des Zweckverbandes**

§ 8 Organe des Zweckverbandes

§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

§ 11 Einberufung der Verbandsversammlung

§ 12 Stimmrecht

§ 13 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

§ 13a Finanzausschuss

§ 13b Ausschussvorsitze

§ 14 Verbandsvorsteher/in

§ 15 Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung

§ 15a Sitzungsgeld

§ 15b Entschädigung der Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherinnen

### **5. Abschnitt**

**Personalwirtschaft**

### **6. Abschnitt**

**Wirtschaftsführung und Finanzen**

**7. Abschnitt**  
**Schlussbestimmungen**

**7. Abschnitt**  
**Schlussbestimmungen**

|   |  |
|---|--|
| <p style="text-align: center;"><b><u>Präambel:</u></b></p> <p>Der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr verfolgt das Ziel, für die Bevölkerung ein bedarfsgerechtes, an marktwirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtetes und innerhalb des Verbandsgebietes koordiniertes Leistungsangebot im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sicherzustellen.</p> <p>Er wirkt darauf hin, dass die Verbandsmitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben unterstützen und die dazu gefassten Beschlüsse in ihrem eigenen Einflussbereich umsetzen und</li> <li>- unter Beachtung der regionalen Verkehrsbeziehungen den weiteren Ausbau eines einheitlichen Verkehrssystems fördern.</li> </ul> |  |
| <p>Der Zweckverband VRR, die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR) und der Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein (NVN) haben im Wege des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Umsetzung des ÖPNVG vom 20./22.06.2007 vereinbart, zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Kooperationsraum A auf der Grundlage des § 5a ÖPNVG NRW eine gemeinsame rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in der Weise zu bilden, dass der NVN sich neben dem ZV VRR als weiterer Gewährträger an der bestehenden Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR) beteiligt.</p>  |  |

|  |  |
|--|--|
| Diese wird dadurch weiterentwickelt zu einer „Gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts“ gemäß § 5a ÖPNVG mit dem Namen „VRR AöR“. |  |
|  |  |
|  |  |

|   |   |
|---|---|
| <p><b><u>1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen</u></b></p>  |   |
|   |   |
| <p><b><u>2. Abschnitt: Aufgaben und Handlungsfelder</u></b></p>   |   |
| <p><b>§ 5 Aufgaben im ÖPNV</b></p>  |   |
| <p>(5) Der Zweckverband kann von sonstigen Trägern hoheitlicher Aufgaben in NRW die Aufgaben in Bezug auf Kauf und Finanzierung von SPNV-Fahrzeugen sowie sonstiger damit zusammenhängender Infrastruktur, insbesondere die Finanzierung und Beschaffung von SPNV-Fahrzeugen sowie deren Nutzungsüberlassung an Eisenbahnverkehrsunternehmen nebst dem damit verbundenen technischen und betriebswirtschaftlichen Controlling einschließlich Abschluss aller dazu erforderlichen Verträge übernehmen, sofern diese ihm durch eine entsprechende Vereinbarung übertragen wird.</p> | <p>(5) Der Zweckverband kann von sonstigen Trägern hoheitlicher Aufgaben in NRW die Aufgaben in Bezug auf Kauf und Finanzierung von SPNV-Fahrzeugen sowie sonstiger damit zusammenhängender Infrastruktur, insbesondere die Finanzierung und Beschaffung von SPNV-Fahrzeugen sowie deren Nutzungsüberlassung an Eisenbahnverkehrsunternehmen nebst dem damit verbundenen technischen und betriebswirtschaftlichen Controlling einschließlich Abschluss aller dazu erforderlichen Verträge übernehmen, sofern diese ihm durch eine entsprechende Vereinbarung übertragen wird.</p> <p><i><u>Die dem Zweckverband damit verbundenen Aufwendungen für die beschließenden und vorberatenden Sitzungen sind diesem zu erstatten. Eine pauschalierte jährliche Abrechnung ist zulässig.</u></i></p> |
|   |   |
|   |   |
| <p><b><u>3. Abschnitt: Aufgabenübertragung</u></b></p>  |   |

|   |  |
|---|--|
|   |  |
|   |  |
| <b><u>4. Abschnitt: Verwaltung und Organe des Zweckverbandes</u></b>  |  |
|   |  |
| <b>§ 8 Organe des Zweckverbandes</b>  |  |
| (1) Organe des Zweckverbandes sind:<br><br>- Die Verbandsversammlung (§§ 9 bis 13),<br>- der/die Verbandsvorsteher/in (§ 14).   |  |
| (2) Entscheidungen dieser Organe, die sich nur im Gebiet eines Verbandsmitgliedes unmittelbar auswirken, dürfen nur mit dessen Einverständnis erfolgen (§ 5 Abs. 4 ÖPNVG NRW).  |  |
|   |  |
| <b>§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung</b>  |  |
| (1) Die Verbandsversammlung ist die Vertretungskörperschaft des Zweckverbandes und besteht aus den Vertretern/Vertreterinnen der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet für die Dauer einer Wahlperiode wenigstens eine Vertreterin/einen Vertreter in die Verbandsversammlung. |  |
|   |  |

|  |  |
|--|--|
| <p>(2) Die Vertreter/Vertreterinnen der Verbandsmitglieder werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes bestellt; sofern mindestens zwei Vertreter/innen zu benennen sind, müssen der/die Bürgermeister/in oder Landrat/Landrätin oder ein/e von ihm/ihr vorgeschlagene/r Bedienstete/r der Gemeinde dazu zählen. Für jede/n Vertreter/in ist ein/e Stellvertreter/in für den Fall der Verhinderung zu wählen.</p> <p>Der Amtsantritt nach einer allgemeinen Kommunalwahl erfolgt vier Monate nach dem Wahltag der Stichwahl gemäß § 46c Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG), im Übrigen mit der ersten Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung.</p> <p>Die Vertreter/ Vertreterinnen üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neubestellten Vertreter/Vertreterinnen weiter aus.</p> |  |
| <p>(3) Auf jedes Verbandsmitglied entfällt bis zu einer Einwohnerzahl von 100.000 ein/e Vertreter/in. Für jede weiteren 100.000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 50.000 ist je ein/e weitere/r Vertreter/in zu wählen. Maßgebend ist der letzte vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf ein Jahresende vor der Kommunalwahl fortgeschriebene Stand der Wohnbevölkerung. Ist ein Kreis Verbandsmitglied, werden die Einwohner kreisangehöriger Städte, die ebenfalls Verbandsmitglied sind, bei der Ermittlung der Anzahl der Vertreter/innen des Kreises nicht mitgezählt. In diesem Fall muss die Gesamtvertreterzahl des Kreises und der kreisangehörigen Verbandsmitglieder gleich der Vertreterzahl sein, die der Gesamteinwohnerzahl des Kreises einschließlich kreisangehöriger Verbandsmitglieder entspricht; sind aufgrund dieses</p>   |  |

|   |  |
|---|--|
| <p>Satzes zur Auffüllung der dem Kreis rechnerisch zustehenden Vertreterzahl nach Abzug der von den kreisangehörigen Verbandsmitgliedern zu wählenden Vertreter/innen noch weitere Vertreter/innen zu wählen, so obliegt diese Wahl dem Kreis.</p>  |  |
| <p>(4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte ohne Aussprache eine/n Vorsitzende/n und mehrere Stellvertreter/innen. Bei der Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. § 67 Absatz 2 Sätze 2 bis 6 GO NRW gelten entsprechend.</p> <p>Scheidet der/die Vorsitzende oder eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen während einer Wahlperiode aus der Verbandsversammlung aus, ist der Nachfolger/die Nachfolgerin für den Rest der Wahlperiode ohne Aussprache zu wählen. § 50 Absatz 3 Satz 7 GO NRW gilt entsprechend.</p> <p>Die Wahlen gemäß Satz 1 und Satz 4 erfolgen nur dann in geheimer Abstimmung, wenn die Verbandsversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung beschließt.</p> |  |
| <p>(5) Der/Die Vorsitzende der Verbandsversammlung, der/die Verbandsvorsteher/in sowie deren Stellvertreter/innen sollen verschiedenen Verbandsmitgliedern angehören.</p>   |  |
| <p>(6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. § 56 Absatz 1 Satz 1 GO NRW gilt entsprechend. Fraktionen der Verbandsversammlung gelten als Gremien im Sinne von § 22 AöR Satzung. Eine Fraktion setzt sich aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern</p>  |  |

|  |   |
|--|---|
| <p>der Verbandsversammlung zusammen. Jede Fraktion gibt sich zu Beginn der jeweiligen Wahlperiode ein Fraktionsstatut.</p> <p>Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Verbandsversammlung mit. Sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.</p> <p>Fraktionssitzungen können auch ganz oder teilweise in digitalisierter Form als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden (Online-Sitzungen).</p> |   |
|  |   |
| <p><b>§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung</b></p>   |   |
|  |   |
| <p><b>§ 11 Einberufung der Verbandsversammlung</b></p>   |   |
|  |   |
| <p><b>§ 12 Stimmrecht</b></p>  |   |
|  |   |
| <p><b>§ 13 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen</b></p>   |   |
| <p>(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Tagen</p>   | <p>(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind.</p> |

|  |   |
|--|---|
| <p>eine neue Versammlung zu einem mindestens acht Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden satzungsmäßigen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen worden ist.</p>  | <p><u>Im Übrigen gilt § 49 GO NRW entsprechend.</u></p> |
| <p>(2) Neben den in § 20 Abs. 1 GkG genannten Beschlüssen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl folgende Beschlüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grundsatzangelegenheiten der Finanzierung des ÖSPV (§ 5 Abs. 2 Nr. 1),</li> <li>b) Änderung der Satzung der VRR AöR und der Satzung des Eigenbetriebs,</li> <li>c) Übernahme neuer Aufgaben und Beteiligung an anderen Unternehmen,</li> <li>d) Auflösung der VRR AöR und des Eigenbetriebs.</li> </ul> <p>Im Übrigen werden Beschlüsse mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag bzw. der Beschlussvorschlag abgelehnt.</p> |   |
| <p>(3) Wahlen werden, wenn weder das Gesetz etwas anderes bestimmt noch jemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand diese Mehrheit, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Stichwahl die</p>  |   |

|   |  |
|---|--|
| meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem/der Vorsitzenden zu ziehende Los.   |  |
| <b>§ 13a Finanzausschuss</b>  | <b>§ 13a <u>Ausschüsse</u></b>   |
| <b>§ 13b Verteilung der Ausschussvorsitze</b>   |  |
| <b>§ 14 Verbandsvorsteher</b>   |  |
| <b>§ 15 Entschädigung</b>   | <b>§ 15 Entschädigung der Mitglieder der Versammlung</b>   |
| <p>(1) Die Mitglieder/stellvertretenden Mitglieder der Versammlung, der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteher und seine/ihre Stellvertreter/innen sind ehrenamtlich tätig.</p> <p>Für diese ehrenamtliche Tätigkeit wird den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Versammlung anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung der Versammlung sowie deren Ausschüsse, der Fraktionen und des Ältestenrates der Versammlung oder sonstiger Gremien des Zweckverbandes Entschädigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, der VRR-Entschädigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung und ggfls. in entsprechender Anwendung der Verordnung über die Entschädigung kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO) geleistet.</p> | <p>(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Versammlung (...) sind ehrenamtlich tätig.</p> <p>Für diese ehrenamtliche Tätigkeit wird den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Versammlung anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung der Versammlung sowie deren Ausschüsse, der Fraktionen und des Ältestenrates der Versammlung oder sonstiger Gremien des Zweckverbandes Entschädigung nach Maßgabe <u>des § 17 Absatz 1 GkG</u>, der folgenden Vorschriften, der VRR-Entschädigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung und ggfls. in entsprechender Anwendung der Verordnung über die Entschädigung kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO) geleistet.</p> |

|   |   |
|---|---|
| <p>(2) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 GkG auf Antrag eine pauschalierte Aufwandsentschädigung. Diese tritt an die Stelle des Auslagenersatzes und des Verdienstausfalls.</p> <p>Die pauschalierte Aufwandsentschädigung gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 GkG wird als Sitzungsgeld gezahlt.</p> <p>Die Höhe der pauschalierten Aufwandsentschädigung beträgt den 1,2-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe c EntschVO.</p> | <p>(2) <u>Als Entschädigung im Sinne von Absatz 1 Satz 2 gelten grundsätzlich folgende Entschädigungsleistungen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>1. Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld</u></li> <li><u>2. Fahrkostenerstattung</u></li> <li><u>3. Übernachtungsgeld</u></li> <li><u>4. Dienstreisevergütung</u></li> <li><u>5. Ersatz für Verdienstausfall und Haushaltsführung</u></li> <li><u>6. Betreuungskosten</u></li> <li><u>7. Pauschalierter Ersatz sonstiger Auslagen.</u></li> </ol> |
| <p>Dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kommissionen oder ähnlichen Einrichtungen juristischer Personen, an denen der Zweckverband beteiligt ist, sofern die Verbandsversammlung die Teilnahme beschlossen hat und dort keine eigene Entschädigung gezahlt wird.</p>   | <p>(3) <u>Für Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die Absätze 1 und 2 nach Maßgabe der VRR-Entschädigungssatzung entsprechend</u> auch für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kommissionen oder ähnlichen Einrichtungen juristischer Personen, an denen der Zweckverband beteiligt ist, sofern die Verbandsversammlung die Teilnahme beschlossen hat und dort keine eigene Entschädigung gezahlt wird.</p>  |
| <p>(3) Der/Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung, die Fraktionsvorsitzenden und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden erhalten auf Antrag</p>  | <p>(4) <u>Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse, die infolge der Wahrnehmung besonderer Funktionen einen erhöhten Aufwand haben, erhalten eine zusätzliche</u></p>  |

|   |   |
|---|---|
| <p>anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung sowie der Fraktionen der Verbandsversammlung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.</p> <p>Der/Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten auf Antrag anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung der Ausschüsse eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.</p> <p>Die Höhe der zusätzlichen Aufwandsentschädigung beträgt abhängig von der jeweiligen Funktion nach Maßgabe der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes VRR zwischen dem 2-fachen und 0,5-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe c Entschädigungsverordnung.</p> | <p><u>Entschädigung in Form eines erhöhten Sitzungsgelds nach Maßgabe von § 15a Absatz 2.</u></p> |
| <p>(4) Der Verbandsvorsteher/Die Verbandsvorsteherin sowie die Stellvertreter/innen des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale.</p> <p>a. Der Verbandsvorsteher/Die Verbandsvorsteherin erhält eine Monatspauschale in Höhe des 4-fachen Satzes des Betrages der Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 2 Satz 4.</p> <p>b. Die Stellvertreter/innen des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin erhalten eine Monatspauschale in Höhe des 3-fachen Satzes des Betrages der Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 2 Satz 4.</p>   | <p><u>Verschoben nach § 15b</u></p>   |
|   |   |

|   |  |
|---|--|
| <p>(5) Bei mehreren Sitzungsteilnahmen an einem Tag werden höchstens zwei Pauschalbeträge gezahlt.</p>  | <p>(5) Bei mehreren Sitzungsteilnahmen an einem Tag werden höchstens zwei Pauschalbeträge gezahlt.</p>   |
| <p>(6) Grundlage für die Zahlung der Aufwandsentschädigungen ist die Anwesenheitsliste.</p>   | <p>(6) Grundlage für die Zahlung der <u>Entschädigungen</u> ist die Anwesenheitsliste.</p>   |
| <p>(7) Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreis).</p> <p>Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen und Sitzungen von Teilen einer Fraktion ist gemäß § 8 Abs. 1 GkG, § 45 Abs. 6 Satz 2 GO NRW auf 60 Sitzungen pro Kalenderjahr pro Person begrenzt.</p> | <p>(7) <u>Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen und Sitzungen von Teilen einer Fraktion ist auf die Höchstzahl der für die Landschaftsversammlung des LVR festgelegten Sitzungen (§ 2 Entschädigungssatzung LVR) pro Kalenderjahr pro Person begrenzt.</u></p> <p>Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreis).</p> |
| <p>(8) Näheres wird durch die VRR-Entschädigungssatzung und die Geschäftsordnung geregelt.</p>  | <p>(8) Näheres wird durch die VRR-Entschädigungssatzung und die Geschäftsordnung geregelt.</p>   |
|   | <p><b>§ 15a Sitzungsgeld</b></p>   |
| <p>Die Höhe der pauschalierten Aufwandsentschädigung beträgt den 1,2-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe c EntschVO.</p>  | <p>(1) Die Höhe des <u>Sitzungsgelds entspricht dem Betrag</u> der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe c EntschVO</p>   |
| <p>(3) Der/Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung, die Fraktionsvorsitzenden und die</p>  | <p>(2) <u>Der/Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung, die Fraktionsvorsitzenden und die</u></p>  |

|   |   |
|---|---|
| <p>stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden erhalten auf Antrag anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung sowie der Fraktionen der Verbandsversammlung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.</p> <p>Der/Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten auf Antrag anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung der Ausschüsse eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.</p> <p>Die Höhe der zusätzlichen Aufwandsentschädigung beträgt abhängig von der jeweiligen Funktion nach Maßgabe der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes VRR zwischen dem 2-fachen und 0,5-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe c Entschädigungsverordnung.</p> | <p><u>stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden sowie sonstige Mitglieder im Sinne von § 15 Absatz 4 haben Anspruch auf ein erhöhtes Sitzungsgeld nach Maßgabe der VRR-Entschädigungssatzung</u></p> <p>Die Höhe <u>des erhöhten Sitzungsgelds</u> beträgt abhängig von der jeweiligen Funktion nach Maßgabe der <u>VRR-Entschädigungssatzung</u> zwischen dem <u>3-fachen und 0,5-fachen Satz</u> der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe c Entschädigungsverordnung.</p> |
|   | <p><b>§ 15b Entschädigung der Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherinnen</b></p>  |
| <p>(4) Der Verbandsvorsteher/Die Verbandsvorsteherin sowie die Stellvertreter/innen des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale.</p> <p>a. Der Verbandsvorsteher/Die Verbandsvorsteherin erhält eine Monatspauschale in Höhe des 4-fachen Satzes des</p>   | <p>Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin und seine/ihre Stellvertreter/innen sind ehrenamtlich tätig</p> <p>Der Verbandsvorsteher/Die Verbandsvorsteherin sowie die Stellvertreter/innen des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale.</p> <p>a. Der Verbandsvorsteher/Die Verbandsvorsteherin erhält eine Monatspauschale in Höhe des 4-fachen Satzes des</p>  |

|   |   |
|---|---|
| <p>Betrages der Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 2 Satz 4.</p> <p>b. Die Stellvertreter/innen des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin erhalten eine Monatspauschale in Höhe des 3-fachen Satzes des Betrages der Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 2 Satz 4.</p>  | <p>Betrages der Aufwandsentschädigung gemäß <u>§ 15 a Absatz 1.</u></p> <p>b. Die Stellvertreter/innen des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin erhalten eine Monatspauschale in Höhe des <u>2-fachen</u> Satzes des Betrages der Aufwandsentschädigung gemäß <u>§ 15 a Absatz 1.</u></p> |
|   |   |
| <p><b><u>5. Abschnitt: Personalwirtschaft</u></b></p>   |   |
|   |   |
| <p><b><u>6. Abschnitt: Wirtschaftsführung und Finanzen</u></b></p>  |   |
| <p><b>§ 23 Finanzierung der VRR AöR</b></p>   |   |
| <p>(1) Die nicht durch eigene Erträge oder Zuwendungen bzw. sonstige Fördermittel Dritter gedeckten Aufwendungen der VRR AöR zur Finanzierung des SPNV und der ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Gebiet des Zweckverbandes gemäß § 5 Absatz 3 und § 9 AöR-Satzung i. V. m. §§ 17 und 18 werden vom Zweckverband ausgeglichen. Hierzu leitet der Zweckverband bei Bedarf und auf Anforderung der VRR AöR die von ihm als Zuwendungsempfänger oder im Wege von Umlagen gemäß § 17 Absatz 4 bzw. § 19 Absatz 1 oder auf sonstige Weise vereinnahmten Mittel als Ertragszuschüsse an die VRR AöR weiter.</p> |   |
|   |   |

(2) Der nicht durch eigene Erträge oder sonstige Zuwendungen Dritter oder durch Absatz 1 gedeckte Eigenaufwand der VRR AöR wird vom Zweckverband durch Einlagen ausgeglichen.

Zur Finanzierung des Eigenaufwandes der VRR AöR erhebt der Zweckverband auf Grundlage des Wirtschaftsplanes der VRR AöR ggf. eine AöR-Umlage. Diese Umlage ist von den Verbandsmitgliedern nach folgendem Verteilungsschlüssel zu erheben:

|                           |          |
|---------------------------|----------|
| Stadt Bochum              | 5,3773 % |
| Stadt Bottrop             | 1,6707 % |
| Stadt Dortmund            | 8,1872 % |
| Stadt Düsseldorf          | 7,9491 % |
| Stadt Duisburg            | 7,0325 % |
| Ennepe-Ruhr-Kreis         | 4,8058 % |
| Stadt Essen               | 8,1850 % |
| Stadt Gelsenkirchen       | 3,7828 % |
| Stadt Hagen               | 2,7775 % |
| Stadt Herne               | 2,4002 % |
| Stadt Krefeld             | 3,3124 % |
| Kreis Mettmann            | 6,8005 % |
| Stadt Monheim am Rhein    | 0,2413 % |
| Stadt Mönchengladbach     | 3,6432 % |
| Stadt Mülheim an der Ruhr | 2,3707 % |
| Rhein-Kreis Neuss         | 5,3582 % |
| Stadt Neuss               | 0,8386 % |
| Stadt Oberhausen          | 3,0553 % |
| Kreis Recklinghausen      | 9,0444 % |
| Stadt Remscheid           | 1,6345 % |
| Stadt Solingen            | 2,2846 % |
| Kreis Viersen             | 3,7976 % |
| Stadt Viersen             | 0,4225 % |
| Stadt Wuppertal           | 5,0281 % |

|  |   |
|--|---|
|  |   |
|  | (3) <u>Aufwendungen des Zweckverbandes nach § 31 Absatz 6 Satz 2 AöR-Satzung sind im Wirtschaftsplan auszuweisen. Eine pauschalierte jährliche Abrechnung ist zulässig. Diese Aufwendungen sind mit dem Anspruch der VRR AöR nach Absatz 1 zu verrechnen und verbleiben im Haushalt des Zweckverbandes.</u>   |
|  |   |
|  |   |
| <b><u>7. Abschnitt: Schlussbestimmungen</u></b>  |   |
|  |   |
| <b>§ 25 Ergänzende Rechtsvorschriften</b>  |   |
|  |   |
| <b>§ 26 Öffentliche Bekanntmachungen</b>   |   |
| Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erscheinen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen. | <u>Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Bereitstellung des digitalisierten Dokumentes in einem gängigen Dateiformat auf der öffentlich zugänglichen Internetseite des VRR (www.vrr.de) unter Angabe des Bereitstellungstages, soweit das Gesetz und diese Satzung nichts anderes bestimmen.</u><br><br><u>Im Übrigen sind §§ 2 bis 6 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) mit Ausnahme des § 4 Absatz 3 BekanntmVO ergänzend sinngemäß anzuwenden.</u> |
|  |   |

|   |  |
|---|--|
| <b>§ 27 Inkrafttreten</b>   |  |
| (1) Diese Satzung trat mit Wirkung vom 01.08.2006 in Kraft.   |  |
| (2) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.10.2007 zur Anpassung der Zweckverbandssatzung an das novellierte ÖPNVG traten zum 01.01.2008 in Kraft. |  |
| (3) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.12.2008 traten zum 01.01.2009 in Kraft.   |  |
| (4) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.12.2009 traten zum 01.01.2010 in Kraft.   |  |
| (5) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.03.2011 treten zum 18.03.2011 in Kraft.   |  |
| (6) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.12.2012 treten zum 01.01.2013 in Kraft.   |  |
| (7) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.07.2013 treten zum 13.07.2013 in Kraft.   |  |
|   |  |

|  |   |
|--|---|
| (8) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.09.2013 treten zum 28.09.2013 in Kraft.  |   |
| (9) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.12.2014 treten zum 13.12.2014 in Kraft.  |   |
| (10) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 30.03.2017 treten zum 01.05.2017 in Kraft. |   |
| (11) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 07.12.2021 treten zum 01.01.2022 in Kraft. |   |
|  | (12) <u>Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 13.06.2022 treten zum 01.08.2022 in Kraft.</u> |
|  |   |